



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

Presseinfo Januar 2018 – 2

Werbungskostenabzug für Arbeitsmittel in der Steuererklärung Bis 952 Euro pro Anschaffung ohne Abschreibung

Wer als Arbeitnehmer selbst Arbeitsmittel anschafft oder private Arbeitsmittel für den Beruf verwendet, wie beispielsweise (Mobil-)Telefon, PC, Laptop oder Tablet-PCs, kann diese Kosten als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen, wenn der Arbeitgeber die Aufwendungen nicht ersetzt. Beim Werbungskostenabzug können sich die Steuerpflichtigen für Anschaffungen ab dem 01.01.2018 über eine neue Höchstgrenze für den sofortigen steuerlichen Abzug im Jahr der Anschaffung freuen. „Arbeitsmittel, die typischerweise mehrere Jahre genutzt werden und deren Anschaffungskosten 487,90 Euro überschritten mussten bislang auf die übliche Nutzungsdauer verteilt werden“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Der Betrag, ab dem die sogenannte Abschreibung anzuwenden ist, wurde für Anschaffungen ab Jahresbeginn 2018 deutlich erhöht und beträgt nunmehr 952 Euro inkl. Mehrwertsteuer. Sind die Anschaffungskosten für das einzelne Arbeitsmittel nicht höher, können sie sofort in einer Summe steuerlich geltend gemacht werden. „Zu beachten bleibt natürlich, dass die Anschaffungskosten nur insoweit steuerlich abgezogen werden können, wie das Arbeitsmittel beruflich genutzt wird“, erläutert Nöll. Wird der PC beispielsweise zur Hälfte privat und zur Hälfte beruflich genutzt, können nur 50 Prozent der Anschaffungskosten als Werbungskosten geltend gemacht werden. Wird der PC in etwa nur zu 10 Prozent privat genutzt, dürfen allerdings die gesamten Anschaffungskosten als Werbungskosten abgezogen werden.

